

Stadtverwaltung Trier
- Stadtplanungsamt -

Trier, den 4. Dezember 1969

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplanentwurf BM 106 -
Simeonstiftplatz, Westliche
Randbebauung
(gemäß § 9 Abs. 6 des BBauG)

I. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Das Bebauungsplangebiet umfaßt einen Teil des Grundstücks Josefstift sowie die übrigen im Westen an den Simeonstiftplatz angrenzenden Grundstücke zwischen Kutzbachstraße und Franz-Ludwig-Straße.

II. Begründung

Der Simeonstiftplatz wird begrenzt im Osten durch das Simeonstift und die mittelalterlichen Giebelhäuser zwischen dem Margarethen-gäßchen und dem Simeonstift, im Norden durch einen Teil der Stadtmauer, im Süden durch das Gebäude der Stadtparkasse und die Kapelle Ecke Kutzbachstraße. Die westliche Platzwand wurde bisher gebildet durch das sogenannte Clara-Viebig-Haus und die Häuser an der Thomasgasse. Diese Bebauung befand sich zum Teil in einem so schlechten baulichen Zustand, daß sie inzwischen abgebrochen werden mußte. Zur Schaffung einer neuen Platzwand und damit zur Abrundung des Simeonstiftplatzes wurde der vorliegende Bebauungsplan aufgestellt. Vorgeesehen ist ein 4-geschossiges Gebäude etwa parallel zum Simeonstift mit einer vorgezogenen eingeschossigen Bebauung, die im Maßstab der Kapelle anzupassen ist. Der Bebauungsplan steckt den Rahmen ab, in dem die künftige Bebauung an der Westseite des Simeonstiftplatzes/Ecke Kutzbachstraße errichtet werden kann.

Die Baugrundstücke sind im Hinblick auf die zentrale Lage als Kerngebiet ausgewiesen.

III. Rechtliche Verhältnisse

Der Flächennutzungsplan weist das betroffene Gelände zum Teil als

Wohngebiet zum Teil als Fläche für Institutionen aus.

IV. Bodenordnung

Die für den öffentlichen Straßenraum benötigten Flächen befinden sich bereits im Besitz der Stadt. Die Thomasgasse soll aufgehoben und zum Teil an die Anlieger veräußert und überbaut werden. Sonstige bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

V. Kosten

Die bei der Durchführung des Bebauungsplanes voraussichtlich entstehenden Kosten belaufen sich auf ca. 57.000,-..... DM. Davon verbleiben nach Abzug der Erschließungskostenbeiträge in Höhe von 12.000,-..... DM bei der Stadt ca. 45.000,-..... DM.

Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe der Stadt weitere Kosten entstehen (z. B. Entschädigungen), kann erst später im Laufe der Verhandlungen ermittelt werden.

Der Oberbürgermeister

l.v.
